

Liebe Eltern,

folgende in Kürze zusammengefasste Änderungen der Corona-Verordnung traten heute, Freitag den 16.10.2020, in Kraft:

- Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften, es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt.
- Für die Einrichtung besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,
 - 1) die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - 2) die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
 - 3) für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 3 nicht vorgelegt wurde (Gesundheitserklärung)

Zur Erinnerung:

Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass 1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nicht vorliegt, 2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind, 3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und 4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht. Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung sowie vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein.

- Für Lehrkräfte und andere Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die keine Ausnahme vorliegt, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot. Dies gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler.

Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3 (gültig ab Montag 19.10.2020)

Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts (<https://www.gesundheitsamt-bw.de>) im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet, gelten folgenden Bestimmungen:

- Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, gilt auch in den Unterrichtsräumen. Sie gilt jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht; im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gilt sie nicht, sofern die Vorgaben eingehalten werden.
- Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.
- Die Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die Nutzung
 1. der schulischen Sportanlagen und Sportstätten, sofern die für die Nutzung von außerschulischen Sportanlagen und Sportstätten geltenden Bestimmungen der Corona-Verordnung Sport eingehalten werden,
 2. der Schulgebäude für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
 3. solcher Schulräume, die nicht schulisch genutzt werden,
 4. der Schulen für Betreuungsangebote außerhalb der Unterrichtszeiten einschließlich der Ferienzeiten,
 5. der Schulen für die Durchführung von Lern- und Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler, z.B. durch die Hector-Kinderakademien oder die schulbegleitende Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe.
- Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt.

Handreichung zur Maskenpflicht

Die CoronaVO sieht eine Maskenpflicht nicht in der Grundschule und auch nicht in den Unterrichtsräumen vor. Diese Regelung ist für öffentliche Schulen abschließend, d.h. die Schulen haben nicht die Möglichkeit, z.B. durch einen Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz eine verbindliche Maskenpflicht z.B. im Unterrichtsraum vorzusehen. Denkbar sind allenfalls Empfehlungen, wobei kein derartiger Druck aufgebaut werden darf, dass die Empfehlung faktisch einer Verpflichtung gleichkommt.

Empfehlung der Neckarschule:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig und kann sinnvoll sein. Deshalb empfehlen wir, Ihrem Kind vorsorglich eine geeignete Mund-Nasenbedeckung mitzugeben, die dann benutzt werden kann, wenn es die Situation erfordert (z. B. auf dem Weg zur Toilette).

Maskenpflicht bei Schulveranstaltungen?

Für Schulveranstaltungen verweist § 4 der CoronaVO Schule auf die allgemeinen, für Veranstaltungen geltenden Bestimmungen (§§ 2 Absatz 2 sowie 9 und 10 CoronaVO). Dadurch soll gewährleistet werden, dass für Veranstaltungen immer die gleichen Regeln gelten, unabhängig davon, ob sie in der Aula der Schule oder aber in der Stadthalle stattfinden.

Veranstaltungen in diesem Sinne sind auch Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und die Sitzungen der weiteren schulischen Gremien.

Bei Schulveranstaltungen gilt somit grundsätzlich das Abstandsgebot und die Hygieneanforderungen sind zu beachten.

Maskenpflicht bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen?

Für die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen gelten die Bestimmungen des § 10 CoronaVO, d.h. während der Veranstaltung gilt grundsätzlich keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, es sei denn diese ist am Veranstaltungsort ausdrücklich vorgeschrieben.

Auf den Wegen vom und zum Veranstaltungsort gelten bezüglich der Maskenpflicht die allgemeinen Regelungen für den öffentlichen Raum. Daher ist z.B. bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln die Maskenpflicht zu beachten. Dies gilt grundsätzlich auch für Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr, also z.B. für Grundschülerinnen und Grundschüler.

Schulfremde Personen

Weigern sich z.B. Handwerker, die an der Schule Reparaturen ausführen, oder andere schulfremde Personen, trotz bestehender Verpflichtung eine Maske zu tragen, ist ihnen der Zutritt zu verwehren bzw. sind sie zum Verlassen des Schulgeländes aufzufordern.

Alle Informationen in voller Ausführung können unter www.km-bw/Coronavirus unter der Überschrift **Info-Schreiben des Kultusministeriums an Schulen, Kindergärten, Eltern und Erziehungsberechtigte** eingesehen werden.

Sollten weitere Änderungen zu den Bestimmungen für die Pandemiestufe 3 folgen, werden Sie zeitnah informiert.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund,

gez.

Constanze Höß

Stellvertretende Schulleiterin